

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die nachfolgende Artikelsatzung zur Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Sankt Augustin:

Aufgrund der §§ 4 und 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am 23.06.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Sankt Augustin

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Einladung ist allen Ratsmitgliedern mindestens 9 Tage vor dem Sitzungstermin auf elektronischem Weg zu übermitteln. Die Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die elektronischen Dokumente der Einladung im Ratsinformationssystem eingestellt sind und die Bereitstellung allen Ratsmitgliedern per E-Mail mitgeteilt wurde. Hierzu teilen die Ratsmitglieder dem Bürgermeister schriftlich die E-Mail-Adresse mit, unter der die Benachrichtigung über die Bereitstellung in elektronischer Form rechtsverbindlich zu übermitteln ist. Die Ratsmitglieder sind dafür verantwortlich, dass ihr elektronisches Postfach empfangsbereit ist, regelmäßig vor Sitzungen durchgesehen wird sowie unbefugte Dritte keinen Zugriff auf nichtöffentliche Vorlagen (einschl. Anlagen) und sonstige der Verschwiegenheit unterliegende Sitzungsunterlagen nehmen können. Auf Wunsch werden den Ratsmitgliedern die Sitzungsunterlagen zusätzlich, unabhängig von der Einhaltung einer Ladungsfrist, in Papier zur Verfügung gestellt. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Ladungsfrist bis auf 3 Tage verkürzt werden.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.